

- c) bei Obst und Weintrauben der Umfang der Kulturlfläche;
- d) bei Heu die Fläche des Dauergrünlandes und die planmäßigen Flächen der Futterkulturen abzüglich der Vermehrungsflächen zur Samengewinnung;
- e) bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen Flächen.
- (2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls auch andere als im § 5 angegebene Grundlagen für die Veranlagung bestimmen.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzfläche als Grundlage der Veranlagung

(1) Der Veranlagung zur Pflichtablieferung der im § 2 genannten Erzeuger unterliegt die gesamte eigene, gepachtete oder zur Nutzung übernommene landwirtschaftliche Nutzfläche des Ablieferungspflichtigen.

(2) Zwei oder mehrere Einzelbauern, die von einer Hofstelle aus gemeinsam wirtschaften, sind zur Pflichtablieferung nach der gesamten gemeinsam bewirtschafteten Nutzfläche heranzuziehen.

(3) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Sicherung der vollen Veranlagung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sofern nicht in dieser Verordnung eine andere Regelung getroffen wurde, in vollem Umfang dieser Flächen zur Pflichtablieferung herangezogen werden.

III. Abschnitt

Pflichtablieferung der Einzelbauern

§ 8

Festsetzung von Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu, Stroh, Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle werden die für das Jahr 1956 festgesetzten Ablieferungsnormen im allgemeinen beibehalten.

§ 9

Festsetzung von Durchschnittsnormen

Die für das Jahr 1958 gültigen Gemeindedurchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen in den Erzeugnissen des § 8 werden im allgemeinen beibehalten. örtliche Veränderungen dieser Gemeindedurchschnittsnormen sind zulässig.

§ 10

Ablieferungsnormen

Hat sich im Jahre 1956 die Größe des Besitzes eines Erzeugers verändert, so daß der Betrieb in eine andere Betriebsgrößengruppe einzureihen ist, so ist für diesen Betrieb eine neue Ablieferungsnorm festzulegen.

§ 11

Bestätigung der ermittelten Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

Die von den Räten der Gemeinden (Städte) für die Einzelbauern festgelegten Ablieferungsnormen sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

IV. Abschnitt

Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

1. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

§ 12

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 10 % abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse regelt sich nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm.

§ 13

Die Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen und Heu

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern, Wolle und von Heu nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen zu veranlagern. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind, ausgenommen Geflügel und Heu, 10 % abzusetzen.

§ 14

Die Befreiung der Mitglieder von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind hinsichtlich des zur individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes bis zu 0,5 ha von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse — mit Ausnahme von Obst — befreit.

§ 15

Die Pflichtablieferung der LPG von tierischen Erzeugnissen von übernommenen Flächen

Die LPG Typ I und II, die übernommene Flächen bewirtschaften, sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle gesondert zu veranlagern.

2. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Mitglieder

§ 16

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 15 % abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse wird nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm festgelegt.

§ 17

Die Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle je